



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Bekämpfung von Feldbränden in Sachsen-Anhalt (II)

Kleine Anfrage - KA 7/1891

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Bekämpfung von Feldbränden in Sachsen-Anhalt“ vom 10. Oktober 2017 (Drs. 7/1965).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Feldbrände ereigneten sich in welchem Flächenumfang im Jahr 2017 und im bisherigen Verlauf des Jahres 2018 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten? Bitte in Jahresscheiben ausführen.**

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Für das Jahr 2017 erfolgte bereits im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Bekämpfung von Feldbränden in Sachsen-Anhalt“ vom 10. Oktober 2017 (Drs. 7/1965) eine direkte Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese Anfrage erfolgte erneut für das Jahr 2018 (Stand: 31. Juli 2018). Angaben zu Feldbränden nach dem Termin der Berichterstattung für das Jahr 2017 wurden, wo zutreffend, durch die Landkreise ergänzt.

Ereignisse mit Feldbränden

Landkreis/kreisfreie Stadt	2017	Flächenumfang	2018 ¹	Flächenumfang
Altmarkkreis Salzwedel	8	keine Angaben	48	keine Angaben
Anhalt-Bitterfeld	14	keine Angaben	18	keine Angaben
Burgenlandkreis	4	keine Angaben	28	keine Angaben
Börde	2	11.000 m ²	21	210.000 m ²
Dessau-Roßlau	11	1.000 m ²	26	45.300 m ²
Halle (Saale)	0	0	1	8.000 m ²
Harz	10	200.000 m ²	72	130.000 m ²
Jerichower Land	17	keine Angaben	-	keine Meldung
Magdeburg	0	0	3	83.000 m ²
Mansfeld-Südharz	5	keine Angaben	47	keine Angaben
Saalekreis	15	keine Angaben	59	keine Angaben
Salzlandkreis	21	18.000 m ²	110	95.000 m ²
Stendal	10	22.325 m ²	47	202.660 m ²
Wittenberg	3	10.120 m ²	31	10.120 m ²
gesamt	120	262.445 m²	588	784.080 m²

2. Wie viele der Feldbrände aus Frage 1 ereigneten sich während der Erntearbeiten? Bitte getrennt für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte sowie in Jahresscheiben angeben.

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Für das Jahr 2017 und 2018 (Stand: 31.07.2018) erfolgte eine direkte Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten mit nachfolgendem Ergebnis. Angaben zu Feldbränden nach dem Termin der Berichterstattung für das Jahr 2017 wurden, wo zutreffend, durch die Landkreise ergänzt.

¹ Stand: 31.07.2018

Ereignisse während der Erntearbeiten

Landkreis/ kreisfreie Stadt	2017	2018 ²
Altmarkkreis Salzwedel	5	keine Angaben
Anhalt-Bitterfeld	2	keine Angaben
Burgenlandkreis	1	keine Angaben
Börde	0	2
Dessau-Roßlau	3	3
Halle (Saale)	0	0
Harz	5	67
Jerichower Land	keine Angaben	keine Angaben
Magdeburg	0	2
Mansfeld-Südharz	keine Angaben	keine Angaben
Saalekreis	6	16
Salzlandkreis	11	67
Stendal	10	34
Wittenberg	1	keine Angaben
gesamt	44	191

- 3. In der Antwort der Landesregierung auf Frage 5 führt das Ministerium für Inneres und Sport in 2017 u. a. aus, dass die bestehenden Regelungen zum Brandschutz bei Erntearbeiten ausreichend seien und es z. B. keiner verbindlichen Vorgaben zum Vorhalten von Löschwasservorräten und eines Pfluges mit Zugmaschine am Feldrand während der Getreideernte bedürfe. Hält die Landesregierung diese Einschätzung nach dem Brandgeschehen des Jahres 2018 weiterhin aufrecht?**

Die Landesregierung hält diese Einschätzung weiterhin aufrecht, da entsprechende Regelungen bereits in der Waldbrandschutzverordnung (WaldbrSchVO) bestehen.

Aufgrund der bestehenden Brandgefährdung bei der Ernte von Getreide ist gemäß § 7 Abs. 1 WaldbrSchVO während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter durchgepflügter Pflugstreifen anzulegen. Das Landeszentrum Wald kann gemäß § 7 Abs. 2 WaldbrSchVO auf Antrag eine Befreiung von dem Gebot des Absatzes 1 erteilen insbesondere; wenn die zwischen Getreidefeld und Wald liegende Fläche wegen ihrer Beschaffenheit nicht dazu geeignet ist, auf dem Getreidefeld entstehendes Feuer dem Wald zu übertragen. Eine Anzeigepflicht vor Beginn von Erntemaßnahmen zur Überwachung der Umsetzung dieses Gebotes sieht der Gesetzgeber nicht vor, da dies durch landwirtschaftliche Betriebe nicht umsetzbar ist.

² Stand: 31.07.2018

Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Landeszentrum Wald die Aufklärung über Maßnahmen und Verhaltensweisen zur Waldbrandvermeidung.

Eine Nichtbeachtung von § 7 Abs. 1 WaldbrSchVO ist gemäß § 8 Nr. 2 WaldbrSchVO eine Ordnungswidrigkeit und kann zudem im Schadensfall zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen führen.